

Beihilfeeinschränkungen im ambulanten Bereich

- **Zahnersatz**

Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 60 % beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50 % beträgt die Beihilfe nur 1.500 Euro (50 % von 3.000 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 1.000 Euro.

Besonderheit für Beamtenanwärter und Referendare:

Aufwendungen für Zahnersatz (Material- und Laborkosten sowie Honorar), Inlays und Zahnkronen sowie kieferorthopädische Leistungen sind nicht mehr beihilfefähig (Ausnahme: Unfälle). Das Gleiche gilt auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

- **Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)**

Hierfür gelten feste Beträge, die meistens nicht die entsprechenden Kosten decken. Für Brillengestelle wird keine Beihilfe mehr gewährt.

- **Behandlung durch Heilpraktiker**

Beihilfefähig ist nur der Mittelwert der 1983 abgerechneten Durchschnittshonorare, maximal bis zum 2,3-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

- **Heilbehandlung im Ausland**

Bei Heilbehandlung im Ausland sind nur die entsprechenden Inlandssätze beihilfefähig.

- **Kosten für Schutzimpfungen**

(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen außerhalb der EU) sind nicht beihilfefähig.

- **Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte**

sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

Beihilfeeinschränkungen im stationären Bereich

- **Wahlleistungen im Krankenhaus**

Ein- oder Zweibettzimmer sowie Chefarztbehandlung sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL Krankenversicherung bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus START-, KOMFORT- oder EXKLUSIV-Absicherung.

Besonderheit für Polizeibeamte

Sie erhalten während der Ausbildung freie Heilfürsorge. Nach Ende der Ausbildung besteht der Heilfürsorgeanspruch nur, wenn der Polizeibeamte auf 1,4 % seiner Besoldung verzichtet; ansonsten besteht Anspruch auf Beihilfe.

Für Heilfürsorgeberechtigte empfiehlt sich dringend der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung auf die später benötigten Beihilfetarife. Nur so ist der spätere Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung sichergestellt.

Darüber hinaus ist eine Zusatzversicherung für Zahnersatz und für weitere Lücken der Heilfürsorge ratsam, auch bei Krankenhausaufenthalten.

Übrigens: Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Kinder besteht durchgehend der Beihilfeanspruch.